Tempel der Munichischen Artemis, welcher wie kein anderer für Zwecke der oben angedeuteten Art geeignet war.

Soll also dem Ansehen Plutarchs mit urkundlichen Zeugnissen aufgeholfen werden, so werden andere zu beschaffen sein; dieser Stein thut es wahrlich nicht. Es ist aber erlaubt dèn Zweifel auszusprechen, ob dergleichen Zeugnisse je sich finden werden, und daran den Ausdruck der festen Ueberzeugung zu schliefsen, dafs Plutarch sich in der That geirrt hat und die Alterthumswissenschaft gut thun wird diese Annahme, auf deren Nothwendigkeit nicht hier zum ersten Male hingewiesen worden ist, als ein Ergebniss der Forschung festzuhalten, welches so gesichert ist, als die Resultate historischer Untersuchungen ės überhaupt nur sein können.

A. KIRCHHOFF.

ZUM SARDINISCHEN DECRET.

Hermes 2 S. 111.

Dafs auch unter Vespasian, wenigstens eine Zeit lang, Sardinien unter Proconsuln gestanden hat, beweist die Inschrift von Sestinum (Bullett. 1856, 141): *C. Caesio T. f. Cl(audia) Apro, praef(ecto) cohortis) Hispanor(um) equitatae, trib(uno) milit(um), quaestori pro pr(aetore) Ponti et Bithyniae, aedili pleb(is) Cer(iali), pr(aetori), legat(o) pro pr(aetore) provinciae Sardiniae, d(ecurionum) d(ecreto).* Denn da derselbe Aper, wie Borghesi a. a. O. bemerkt, nach einem neronischen Diplom (Arneth n. I) im J. 60 in Illyricum als Praefect der *cohors II Hispanorum* stand, so kann die sardinische Legation, zwischen der und jenem Cohortencommando noch der Kriegstribunat, die Quaestur, die Aedilität und die Praetur liegen, nicht füglich unter Nero gesetzt werden. Es ist dies die einzige Borghesi bekannte Inschrift, die den *legatus pro praetore* des Proconsuls von Sardinien nennt; wir werden danach auch dem M. Julius Romulus unseres Decrets, der sich in gleicher Stellung befand, mit Wahrscheinlichkeit praetorischen Rang beilegen dürfen.

TH. M.